

HMV-Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Tätigkeitsgebiet

1. Der Verein führt den Namen “HESSISCHER MUSIKVERBAND E. V.”, nachstehend “HMV” genannt, und ist der freiwillige Zusammenschluss Musik treibender Vereine und anderer Gruppierungen der Musik in Hessen.
2. Sitz des Vereins ist Freigericht. Der HMV ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und beim Amtsgericht Hanau im Vereinsregister eingetragen.
3. Tätigkeitsgebiet des HMV ist das Land Hessen innerhalb seiner jeweiligen politischen Grenzen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

1. Der HMV ist parteipolitisch neutral und wird unter Wahrung der politischen, religiösen und beruflichen Freiheit seiner Mitglieder nach der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland geführt.
2. Die organisatorische, fachliche und finanzielle Eigenständigkeit der Mitgliedsvereine des HMV bleibt unberührt.
3. In dieser Satzung werden der Einfachheit halber nur die männlichen Bezeichnungen für Personen/Funktionen verwendet. Diese gelten sinngemäß für weibliche Personen.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Ziele des HMV

Zweck des HMV ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung der Pflege, Erhaltung und Förderung des Kulturgutes Musik im Lande Hessen und in den Mitgliedsvereinen
- Austragung von Wettbewerben, Wertungs- und Kritikspielen
- Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Musik
- Erstellung von Wettbewerbsbedingungen, Wertungsspielordnungen, Geschäftsordnungen, Ehrungsordnungen und Richtlinien
- Erstellung von Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Musik
- Zusammenführung aller Musik treibender Vereine des Landes Hessen in einem Dachverband, wobei alle Gruppen gleich behandelt werden, egal welcher Sparte sie angehören; ihr Ziel muss sein, die Musik und damit Kulturgut zu fördern.
- Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der im Verband zusammengeschlossenen Musikgruppen in Staat und Gesellschaft
- Zentrale Arbeitstagungen für Vereinsvorstände zur Unterstützung der Vereinsarbeit (Jugendarbeit, Vereinsrecht, Versicherungsschutz, Beschaffung von Zuschüssen usw.)

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der HMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des HMV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des HMV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Verbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des HMV der Hessischen Landesregierung zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Vergütung für Verbandstätigkeit

1. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 6.7.2007 und dem damit verbundenen Freibetrag nach den Vorschriften des EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den HMV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben Organmitglieder und Mitarbeiter des HMV einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den HMV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Präsidium können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des HMV, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Musik treibende Vereine, sowie Musikabteilungen bzw. Sparten von Vereinen, und andere Gruppierungen sowie bis zu 10% Einzelpersonen werden.
2. Jugendliche der HMV-Mitgliedsvereine und Erwachsene bis Vollendung des 27. Lebensjahres sind automatisch Mitglied in der Jugendorganisation des HMV, der Landesmusikjugend Hessen e.V., nachstehend „LMJ“ genannt.
3. Mitglieder mit Sitz außerhalb Hessens haben keinen Anspruch auf Zuwendung des Landes Hessen für die der HMV als Verteiler fungiert.
4. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form beim HMV zu stellen, über den das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Das Ergebnis muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

5. Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen des H MV und der LMJ an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Auflösung oder Aufhebung eines Mitgliedsvereins,
 2. mit dem Tod eines Einzelmitglieds,
 3. durch schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärten Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig ist,
 4. durch Ausschluss aus dem H MV, den das Präsidium nach Anhörung des Ehrenrats mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann, wenn das Mitglied gegen diese Satzung oder Beschlüsse der Hauptversammlung verstoßen oder das Ansehen des H MV nachhaltig geschädigt hat.
2. Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Präsidiums, die dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben ist, kann innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Dem Mitglied ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Unterlässt das Mitglied die Anrufung der Hauptversammlung, so unterwirft es sich damit dem Beschluss des Präsidiums mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1. nach den Bestimmungen dieser Satzung an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - 1.2. sich an allen Verbandsveranstaltungen zu beteiligen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des Verbandes wahrzunehmen,
 - 1.3. sich von den zuständigen Organen des Verbandes in Angelegenheiten dieser Satzung beraten zu lassen,
 - 1.4. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Personen zu beantragen, die durch den Verband verliehen oder vermittelt werden sollen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen.
3. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag sowie eventuelle Abgaben und Umlagen bis spätestens 1. März des laufenden Geschäftsjahres. In besonders begründeten Fällen ist das Präsidium ermächtigt einen von diesem Beschluss abweichenden geringeren Beitrag festzusetzen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe und Organisationen des H MV

1. Die Hauptversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Bezirksrat
4. Der Musikausschuss
5. Der Vorstand
6. Der Ehrenrat
7. Die 9 Bezirksversammlungen
8. Die Landesmusikjugend Hessen e.V.

§ 10 Die Hauptversammlung

1. Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Diese ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.
2. Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens 7 Wochen vor dem von der letzten Hauptversammlung festgelegten Termin der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich vorliegen.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit, zur Auflösung des H MV eine 4/5 Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten wie nicht abgegebene Stimmen.
5. Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Jeder Mitgliedsverein hat zwei stimmberechtigte Delegierte. Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme. Mitglieder des Vorstands, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Ehrenratsmitglieder können nicht als Delegierte fungieren und sind nicht stimmberechtigt.
7. Die LMJ entsendet nach Stand des 31.12. des Vorjahres einen Delegierten je vier der Mitglieds-Vereine des H MV, die nach der jeweils gültigen Satzung der LMJ zu bestimmen sind. Eine Delegiertenliste ist spätestens 7 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung dem H MV-Präsidium bekannt zu geben.
8. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Sie ist vom Präsidenten mindestens alle 2 Jahre einzuberufen oder wenn das Präsidium dies für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitgliedsvereine einen begründeten schriftlichen Antrag an das Präsidium stellt.
9. Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 1.1. Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Präsidiums;
 - 1.2. Entlastung des Präsidiums;
 - 1.3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - 1.4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Ehrenrats sowie des Verbandsdirigenten und des Verbandsstabführers
 - 1.5. Wahl der Kassenrevisoren
 - 1.6. Genehmigung des H MV-Haushaltes
 - 1.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 1.8. Beschlussfassung über die Auflösung des H MV
 - 1.9. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums
 - 1.10. Wahl der Austragungsorte der Hauptversammlungen

§ 12 Die Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung besteht aus dem Bezirksvorsitzenden, dem Bezirksmusikbeauftragten, dem Bezirksjugendleiter der LMJ und den dem Bezirk angehörigen Vereinen.

2. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Entgegennahme der Berichte
 - 2.2. Wahl des Bezirksvorsitzenden und des Bezirksmusikbeauftragten für je 4 Jahre
Die Bezirksversammlung kann einen Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden wählen.
 - 2.3. Vergabe der Bezirksmusikfeste
3. Die Bezirksversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. In Absprache mit dem Geschäftsführer lädt der Bezirksvorsitzende, der die Bezirksversammlung leitet, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich ein.
4. In der Bezirksversammlung hat der Bezirksvorsitzende und der Bezirksmusikbeauftragte je 1 Stimme und jeder Verein 2 Stimmen. Jeder anwesende Delegierte hat nur 1 Stimme. Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
5. Die Mitgliedsvereine des HVM sind in folgende Bezirke eingeteilt:

Nord (1),	dazu zählen die Stadt Kassel und die pol. Kreise Kassel, Werra-Meißner, Waldeck-Frankenberg, Schwalm-Eder
Ost (2)	dazu zählen die pol. Kreise Hersfeld-Rotenburg, Fulda
West (3)	dazu zählen die pol. Kreise Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg
Mitte (4)	dazu zählen die pol. Kreise Gießen, Vogelsberg
Wetterau (5)	dazu zählt der pol. Kreis Wetterau
Main-Kinzig (6)	dazu zählt der pol. Kreis Main-Kinzig
Taunus (7)	dazu zählen die Stadt Wiesbaden und die pol. Kreise Rheingau-Taunus, Hoch-Taunus, Main-Taunus
Main (8)	dazu zählen die Städte Frankfurt und Offenbach und der pol. Kreis Offenbach
Süd (9)	dazu zählen die Stadt Darmstadt und die pol. Kreise Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Bergstraße, Odenwald

Bei Bedarf können innerhalb der Bezirke weitere Gruppierungen (Kreise, Regionen) gebildet werden.

§ 13 Das Präsidium

1. Das Präsidium bilden:
 - 1.1. Der Präsident
 - 1.2. Der Vizepräsident
 - 1.3. Der Geschäftsführer
 - 1.4. Der Landesmusikdirektor
 - 1.5. Der Schatzmeister
 Drei Vertreter des Bezirksrats, die von diesem benannt werden und ein Vertreter des LMJ-Vorstandes, der von diesem benannt wird, erhalten in den Präsidiumssitzungen jeweils einen stimmberechtigten Sitz.
2. Der HVM wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.
3. Das Präsidium erstellt Ordnungen und Richtlinien gemäß § 3, und es führt die laufenden Geschäfte des HVM. Dabei bedient es sich der Geschäftsstelle und der dort angestellten Mitarbeiter.
4. Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten; bei seiner Verhinderung ist dies der Geschäftsführer. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident auch Stellvertreter des Geschäftsführers und des Schatzmeisters.
5. Folgende Organmitglieder werden in 2 Gruppen zeitversetzt auf die Dauer von 4 Jahren gewählt:

Gruppe A:	Präsident, Landesmusikdirektor, Schatzmeister, Verbandsstabführer
Gruppe B:	Vizepräsident, Geschäftsführer, Verbandsdirigent

6. Den Wahlausschuss bilden der Sprecher des Ehrenrats und zwei aus der Versammlung gewählte Beisitzer.
7. Mit der Annahme ihrer Wahl verpflichten sich alle Organmitglieder zur satzungsgemäßen Führung des Verbandes. Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss oder Einzelpersonen, auch solchen die nicht dem Verband angehören, übertragen.
8. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Auf Antrag von 3 Präsidiumsmitgliedern ist eine Präsidiumssitzung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail spätestens 10 Tage vorher zu erfolgen.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Präsidiums können auf schriftlichem Wege, auch per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder zustimmen.
10. Einmal jährlich soll eine erweiterte Präsidiumssitzung stattfinden, zu der auch die Ehrenpräsidenten, Ehrenlandesmusikdirektoren, der Sprecher des Ehrenrates, der Verbandsdirigent und der Verbandsstabführer einzuladen sind. Ehrenpräsidenten sind beratende Mitglieder in allen Organen. Ehrenlandesmusikdirektoren sind beratende Mitglieder im Musikausschuss.
11. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, Bezirksrats oder Vorstands vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine andere Person als HMV-Funktionär kommissarisch einsetzen. Bei der nächsten Hauptversammlung muss eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen erfolgen.
12. Weitere Aufgaben und Befugnisse der HMV-Organen und -Funktionäre regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Der Bezirksrat

Den Bezirksrat bilden die (9) Bezirksvorsitzenden. Der Bezirksrat wird mindestens einmal jährlich vom Geschäftsführer, der kein Stimmrecht hat, einberufen und geleitet. Der Bezirksrat regelt die Teilnahme seiner Vertreter im Präsidium.

§ 15 Der Vorstand

Den Vorstand bilden das Präsidium, der Bezirksrat, der Musikausschuss, der LMJ-Vorstand und der LMJ-Beirat. Der Vorstand ist beratendes Organ des Präsidiums und wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten einberufen und geleitet.

§ 16 Der Musikausschuss

Den Musikausschuss bilden:

- Der Landesmusikdirektor, der den Musikausschuss einberuft und leitet
- Die (9) Bezirksmusikbeauftragten
- Der Fachvertreter der LMJ
- Der Verbandsdirigent und der Verbandsstabführer
- Fachbeisitzer, die gemäß Geschäftsordnung ernannt werden

§ 17 Der Ehrenrat

1. Zum Zwecke der schnellen Schlichtung von Streitigkeiten von HMV-Mitgliedern untereinander wird er auf Antrag als Schiedsgericht tätig. Dies gilt auch für Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedern bzw. Funktionären, sowie zwischen Organen bzw. Funktionären untereinander.

2. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Ehrenratmitglieder werden zeitversetzt auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen ihren Sprecher, der Vorsitzender des Wahlausschusses ist. Bei seiner Verhinderung tritt ein anderes Mitglied des Ehrenrats an seiner Stelle.

§ 18 Landesmusikjugend Hessen e.V.

1. Als Jugendorganisation des H MV besteht die Landesmusikjugend Hessen e. V. "LMJ". Diese betreibt die Jugendpflege innerhalb des Verbandes. Sie ist selbständig in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die LMJ gibt sich ein eigenes Regelwerk, die Satzung der LMJ.
3. Der Vorsitzende der LMJ gibt jährlich im ersten Quartal einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, der dem Präsidium und der Hauptversammlung vorgelegt wird. Außerdem informiert er das Präsidium über die Jahresbilanz bzw. die Jahres-Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 19 Niederschriften

1. Über jede Hauptversammlung, Bezirksversammlung, Präsidiumssitzung, Vorstandssitzung, Sitzungen des Bezirksrats, Musikausschusses und anderer Gremien ist eine inhaltliche Niederschrift anzufertigen. In ihr sind alle Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Die Niederschriften sind vertraulich zu behandeln. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift ist dem jeweiligen Gremium bei dessen nächster Zusammenkunft zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
2. Vor Beginn jedes zweiten Geschäftsjahres hat der Schatzmeister einen Haushaltsplan für 2 Geschäftsjahre zu erstellen, der vom Präsidium zu beschließen und der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er den Jahresabschluss anzufertigen, das Präsidium zu informieren und ihn mit Belegen den gewählten Kassenrevisoren oder Stellvertretern vorzulegen.
4. Spätestens alle 3 Jahre hat der Schatzmeister dem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung vorzulegen. Dazu kann er sich der Mitwirkung eines Steuerberaters bedienen.

§ 21 Kassenrevisoren

1. Zur Sicherung der geordneten Kassen- und Rechnungsführung sind von der Hauptversammlung zwei Kassenrevisoren und zwei Stellvertreter zu wählen. In jedem zweiten Jahr scheidet einer, und zwar der am längsten amtierende aus. Eine Wiederwahl ist erst nach zweijähriger Unterbrechung möglich.

2. Die Revisoren können jederzeit Prüfungen vornehmen, müssen aber nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kasse, die Kassenbücher sowie sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit prüfen. Über die durchgeführte Revision ist ein schriftlicher Revisionsbericht an das Präsidium zu geben und der Hauptversammlung jeweils für 2 Jahre darüber mündlich zu berichten.
3. Nur die Revisoren sind berechtigt, Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen, während die Antragsstellung zur Entlastung des Präsidiums auch aus der Hauptversammlung erfolgen kann.

§ 22 Ehrungen

Ehrungen werden in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 23 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des H MV, der Besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des H MV beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den H MV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 24 Datenschutzklausel

1. Der H MV verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten der Vereinsfunktionäre und Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des H MV zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes H MV-Mitglied und jedes Mitglied seiner Vereine hat ein Recht auf
 - 3.1. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - 3.2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - 3.3. Sperrung seiner Daten
 - 3.4. Löschung seiner Daten.

§ 25 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des H MV kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 10 (4.) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 26 Wirksamkeit der Satzung

1. Beschlossen am 27. November 1994 zu Alsfeld. Diese Satzung wird durch Eintragung in das Vereinsregister Amtsgericht Wiesbaden Nr. 21 VR 1661 vom 12. Januar 1995 wirksam.
2. Geändert am 28.10.2001 zu Langenselbold und am 9.4.2002 ins Vereinsregister eingetragen.
3. Geändert am 30.10.2005 zu Langenselbold und am 18.01.2007 ins Vereinsregister eingetragen.
4. Geändert am 29.10.2006 zu Alsfeld und am 18.01.2007 ins Vereinsregister eingetragen.
5. Geändert am 25.04.2010 zu Eiterfeld und am 06.08.2010 ins Vereinsregister (Amtsgericht Hanau, Registergericht, VR 31597) eingetragen.